



Hochschule  
Albstadt-Sigmaringen  
Albstadt-Sigmaringen University

---

# **Gebührensatzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang und das Zertifikatsprogramm Digitale Forensik**

**vom  
18.05.2021**

Aufgrund von §§ 2, 13 Abs. 1 und 14 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 18.05.2021 die nachstehende Neufassung der Gebührensatzung für den Masterstudiengang und das Zertifikatsprogramm Digitale Forensik beschlossen.

Die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen hat dieser Satzung am 25.05.2021 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Hochschule Albstadt-Sigmaringen erhebt für den Masterstudiengang Digitale Forensik sowie das dazugehörige Zertifikatsprogramm Digitale Forensik und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach der Anlage 1 dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß des Landesgebührgesetzes (LGebG) sowie Beiträgen gemäß dem Studierendenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Masterstudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Hochschule Albstadt-Sigmaringen nicht auf.

## **§ 2 Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühren entspricht dem in Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
  - a. Die Studiengebühr im Masterstudiengang Digitale Forensik wird semesterweise erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der angemeldeten Module im Studiensemester bzw. gesonderten Prüfungen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Zuordnung der Module zu den Semestern ergibt sich aus der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen für den weiterbildenden Masterstudiengang Digitale Forensik in der jeweils für den Gebührenpflichtigen geltenden Fassung.
  - b. Die Studiengebühr für das Zertifikatsprogramm wird pro Modul (Einzelzertifikat) erhoben.
- (2) Im Falle der Wiederholung eines Moduls wird entsprechend des in der Anlage 1 zu dieser Satzung geregelten Gebührentatbestandes eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle der Wiederholung der Masterthesis wird die Gebühr für die Masterthesis entsprechend des in der Anlage geregelten Gebührentatbestandes erneut erhoben.
- (4) Für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten bemisst sich die Gebühr gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung
- (5) Die Höhe der Gebühr für die Anrechnungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen entspricht dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (6) Für Urlaubssemester werden keine Gebühren erhoben, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn des betreffenden Studiensemesters gestellt wurde. Wurde der Antrag auf Beurlaubung nach diesem Zeitpunkt gestellt, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den bereits in Anspruch genommenen Leistungen.

- (7) Für die Teilnahme an einem Modul über das Zertifikatsprogramm Digitale Forensik inklusive der Erstellung eines Hochschulzertifikats wird eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 1 erhoben.

### **§ 3 Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet,
- a. wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang Digitale Forensik beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist. Die Gebühr entsteht mit der Immatrikulation oder der Rückmeldung.
  - b. wer seine Teilnahme an Modulen oder Prüfungen mit Zertifikatsabschluss im Master Digitale Forensik beantragt. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung.
- (2) Die Studiengebühren werden mit dem Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt. Die Gebühr für eine Anrechnungs- oder Anerkennungsprüfung wird mit deren Beantragung bzw. Anmeldung zu dieser fällig.
- (3) Werden die fälligen Gebühren trotz erfolgter Zahlungsaufforderung nicht im bekanntgegebenen Zeitraum entrichtet,
- a. wird der bzw. die Studierende nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist exmatrikuliert.
  - b. erfolgt keine Anmeldung zum Zertifikatsprogramm und die Person wird von einer Teilnahme am Zertifikatsmodul ausgeschlossen.

### **§ 4 Rückerstattung**

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Modul erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Module im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an die Zulassungskommission des Masterstudienganges Digitale Forensik bzw. den Zertifikatsausschuss Digitale Forensik zu richten.

### **§ 5 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren bestimmt sich nach den §§ 21 und 22 Landesgebührengesetz i.V.m. den §§ 34 und 59 Landeshaushaltsordnung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang sowie das Zertifikatsprogramm Digitale Forensik der Hochschule Albstadt-Sigmaringen tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studienanfänger und Zertifikatsteilnehmer ab dem 15.06.2021.
- (2) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits im Studiengang Digitale Forensik an der Hochschule Albstadt-Sigmaringen immatrikuliert waren, gilt die bisherige Gebührensatzung vom 08.05.2014 weiter bis einschließlich Wintersemester 2023/2024. Ab dem Sommersemester 2024 gilt dann diese Neufassung der Gebührensatzung.

**Sigmaringen, 25.05.2021**



**Dr. Inge Mühldorfer**  
**Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen**

## Anlage 1 - Gebührentabelle

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentatbestand</b>	<b>Gebühren in €</b>
1	Gebühr pro Modul für das erste Semester, einschließlich Prüfung	<b>900,00</b>
2	Gebühr pro Modul für das zweite bis sechste Semester, einschließlich Prüfung (nicht Wahlpflichtmodule)	<b>990,00</b>
3	Gebühr pro Wahlpflichtmodul im sechsten Semester, einschließlich Prüfung	<b>1.440,00</b>
4	Gebühr für die Masterthesis im siebten Semester	<b>1.090,00</b>
5	Gebühr für die bedarfsweise Wiederholung eines Moduls aus den Fachsemester 1 bis 6, einschließlich Prüfung	<b>250,00</b>
6	Gebühr für optionalen Kurs „Grundlagen-Coaching“ in den Modulen M102 und M104	<b>125,00</b>
7	Gebühr für das Ablegen einer gesonderten Prüfung zum Zweck der Anerkennung früherer Studien- und Prüfungsleistungen oder außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung bzw. Zertifikatsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	<b>250,00</b>
8	Gebühr für die Anrechnungsprüfung zur Feststellung gleichwertig erbrachter Leistungen (Einzelheiten der Anrechnung und Anerkennung regelt die Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils aktuellsten Fassung)	<b>150,00</b>
9	Bearbeitungsgebühr je Zertifikat gemäß Anlage 3	<b>125,00</b>

## Anlage 2 –Master Digitale Forensik - Curriculum

	<b>Semester</b>	<b>Modul- Num- mer</b>	<b>Modulname</b>	<b>ECTS</b>
1	SoSe	M 101	Einführung in die Informatik	5
1	SoSe	M 102	Einführung in Betriebssysteme und Methoden der Informatik	5
1	SoSe	M 103	Internet Grundlagen	5
2	WS	M 104	Programmieren im Forensik-Umfeld	5
2	WS	M 105	Grundlagen digitaler Forensik	5
2	WS	M 106	IT-Sicherheit und IT-Angriffe	5
3	SoSe	M 107	Betriebssysteme und Betriebssystemforensik	5
3	SoSe	M 108	Rechnernetze und Netzwerkforensik	5
3	SoSe	M 109	Informationsrecht	5
4	WS	M 110	Reverse Engineering	5
4	WS	M 111	Datenträger-Forensik	5
4	WS	M 112	Cyberkriminalität & Computerstrafrecht	5
5	SoSe	M 113	Browser- und Anwendungsforensik	5
5	SoSe	M 114	Live-Analyse	5
5	SoSe	M 115	Cyberkriminalität & Computerstrafprozessrecht	5
6	WS	M 116	Wahlpflichtfach	5
6	WS	M 117	Wirtschaftskriminalität	5
6	WS	M 118	Digitale Ermittlungen	5
7	SoSe	M 119	Masterthesis	30
				120

### Anlage 3 – Zertifikatsprogramm Digitale Forensik – Modulübersicht\*

<b>Modul- Nummer</b>	<b>Modulname</b>	<b>ECTS</b>
DF 101	Einführung in die Informatik	5
DF 102	Einführung in Betriebssysteme und Methoden der Informatik	5
DF 103	Internet Grundlagen	5
DF 104	Programmieren im Forensik-Umfeld	5
DF 105	Grundlagen digitaler Forensik	5
DF 106	IT-Sicherheit und IT-Angriffe	5
DF 107	Betriebssysteme und Betriebssystemforensik	5
DF 108	Rechnernetze und Netzwerkforensik	5
DF 109	Informationsrecht	5
DF 111	Datenträgerforensik	5
DF 112	Cyberkriminalität & Computerstrafrecht	5
DF 113	Browser- und Anwendungsforensik	5
DF 114	Live-Analyse	5
DF 115	Cyberkriminalität & Computerstraßprozessrecht	5
DF 116	Wahlpflichtfach	5
DF 117	Wirtschaftskriminalität	5
DF 118	Digitale Ermittlungen	5

\*Die Aufstellung beschreibt den aktuellen Stand vom 18.05.2021. Der fortgeführte und vom Zertifikatsausschuss beschlossene Stand wird rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Zertifikatangebots veröffentlicht.

